



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



# Wohngeld 2020

Ratschläge und Hinweise

# Impressum

**Herausgeber**

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) · 10557 Berlin  
E-Mail: [service@bmi.bund.de](mailto:service@bmi.bund.de) · Internet: [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

**Stand**

Dezember 2019

**Druck**

LASERLINE GmbH, 13355 Berlin

**Gestaltung**

Mia Sedding, Individual Berlin, 10997 Berlin

**Bestellmöglichkeit**

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock  
Servicetelefon: 030 18 272 2721  
Servicefax: 030 1810 272 2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
Artikelnummer: BMI19024  
Bestellung über das Gebärdentelefon:  
[gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)  
Online-Bestellung: [www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Weitere Publikationen der Bundesregierung zum Herunterladen  
und zum Bestellen finden Sie ebenfalls unter:  
[www.bundesregierung.de/publikationen](http://www.bundesregierung.de/publikationen)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

# Inhalt

|                                                                                                                      |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung</b>                                                                                                    | <b>4</b>  |
| <b>1. Was ist Wohngeld und wer erhält es?</b>                                                                        | <b>6</b>  |
| <b>2. Wer zählt als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied?</b>                                                     | <b>9</b>  |
| <b>3. Wie hoch darf Ihr Gesamteinkommen sein?</b>                                                                    | <b>13</b> |
| <b>4. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?</b>                                                             | <b>22</b> |
| <b>5. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?</b>                                                                                 | <b>28</b> |
| <b>6. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld?</b>                                                                  |           |
| Wie und wann wird darüber entschieden?                                                                               |           |
| Wann ändert sich der Wohngeldanspruch?                                                                               | <b>29</b> |
| <b>7. Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?</b>                                            | <b>38</b> |
| <b>Beispiele</b>                                                                                                     | <b>40</b> |
| Beispiel 1: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied                                                          | 40        |
| Beispiel 2: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied                                                          | 41        |
| Beispiel 3: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 42        |
| Beispiel 4: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 43        |
| Beispiel 5: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 44        |
| Beispiel 6: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 45        |
| Beispiel 7: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 46        |
| Beispiel 8: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                        | 47        |
| Beispiel 9: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder                                                       | 48        |
| Beispiel 10: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied | 49        |
| <b>Weiterführende Informationen</b>                                                                                  | <b>50</b> |

# Einleitung

Seit gut 55 Jahren hilft das Wohngeld einkommensschwachen Mieterinnen und Mietern von Wohnungen und selbst nutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen, die Wohnkosten zu tragen. Das Wohngeld wird als Miet- oder Lastenzuschuss geleistet. Die Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

Am 1. Januar 2020 treten mit der Wohngeldreform wesentliche Leistungsverbesserungen in Kraft. Ein Zwei-Personen-Haushalt, der im Jahr 2020 ohne Reform im Durchschnitt 145 Euro Wohngeld im Monat erhalten würde, erhält durch die Leistungsverbesserungen künftig im Durchschnitt 190 Euro. Außerdem werden wieder mehr Haushalte wohngeldberechtigt. Haushalte mit niedrigen Einkommen sind in vielen Fällen durch das höhere Wohngeld nicht mehr auf Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe angewiesen.

Die Leistungsverbesserungen sollen bereits zum 1. Januar 2020 wirksam werden. Daher werden Wohngeldbescheide, die im Jahr 2019 erteilt worden sind und in das Jahr 2020 hineinreichen, von der Wohngeldbehörde nach dem 1. Januar 2020 automatisch im Hinblick auf ein höheres Wohngeld überprüft. Hierfür ist kein neuer Antrag erforderlich. Ein neuer Wohngeldantrag (Weiterleistungsantrag) ist erst für die Zeit nach Ablauf des bisherigen Bewilligungszeitraums erforderlich.

Das Wohngeld ist abhängig vom Gesamteinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete beziehungsweise Belastung und von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Das Wohngeld wird damit in jedem Einzelfall auf die individuelle Situation der Haushalte zugeschnitten. So erhöht sich das Wohngeld, wenn zum Beispiel die Anzahl der Kinder steigt



oder wenn das Einkommen sinkt. Andererseits vermindert sich das Wohngeld aber auch, wenn zum Beispiel Haushaltsmitglieder aus der Wohnung ausziehen oder das Einkommen steigt.

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Die Einzelheiten über das Bestehen eines Wohngeldanspruchs regelt das Wohngeldgesetz (WoGG).

Die vorliegende Broschüre soll Sie unterstützen und über Ihre Ansprüche aufklären.

# 1. Was ist Wohngeld und wer erhält es?

Wohnen kostet Geld – oft zu viel für diejenigen, die ein geringes Einkommen haben. Deshalb leistet der Staat in solchen Fällen finanzielle Hilfe: das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Es wird als Zuschuss gezahlt.

## Voraussetzungen

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und – wenn ja – in welcher Höhe, das hängt von **drei Faktoren** ab:

- der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder,
- der Höhe des Gesamteinkommens,
- der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.



## Wohngeld für Mieter und Eigentümer

Wohngeld gibt es

- als **Mietzuschuss** für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers sind,
- als **Lastenzuschuss** für Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben.

Unerheblich für die Leistung des Zuschusses ist, ob der Wohnraum in einem Altbau oder Neubau liegt und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

## Wohngeld als Mietzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss sind Personen, die

- Mieterin oder Mieter einer Wohnung oder eines Zimmers,
- Untermieterin oder Untermieter,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber
  - eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
  - einer Genossenschafts- oder einer Stiftswohnung,
  - eines dinglichen Wohnungsrechts,
- Eigentümerin oder Eigentümer eines Hauses mit mehr als zwei Wohnungen (siehe auch Seite 24),
- Bewohnerin oder Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder sind und diesen Wohnraum selbst nutzen.

## Wohngeld als Lastenzuschuss

Wohngeldberechtigt für den Lastenzuschuss sind Personen, die

- Eigentümerin oder Eigentümer einer Wohnung oder eines Hauses mit höchstens zwei Wohnungen sind,
- Erbbauberechtigte sind,

- ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch innehaben,
- Anspruch auf Bestellung, Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben und diesen Wohnraum selbst nutzen.

## Rechtsanspruch

Wohngeld ist kein Almosen des Staates. Wer zum Kreis der Berechtigten gehört, hat darauf einen Rechtsanspruch.

## Ein Antrag muss sein

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Voraussetzungen nachweisen (siehe auch Seite 29). Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung. Die Formulare stehen zudem online zur Verfügung. Bei einigen Behörden kann Wohngeld auch online beantragt werden. Auf einen Wohngeldantrag muss die für Sie zuständige Behörde Ihnen einen schriftlichen Bescheid erteilen. Wenn Sie Fragen zum Antragsverfahren oder zu Ihrem Wohngeldbescheid haben, wenden Sie sich an Ihre örtliche Wohngeldbehörde.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für die bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Kinder, für die Kindergeld bezogen wird, besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Wer Ihr zuständiger Ansprechpartner dafür ist, erfahren Sie in Ihrem Rathaus oder Bürgeramt. Die Leistungen werden überwiegend als Sach- beziehungsweise Dienstleistung gewährt.



## 2. Wer zählt als zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied?

Die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ist eine wichtige Ausgangsgröße. Sie beeinflusst das zu berücksichtigende Gesamteinkommen und die zuschussfähige Miete beziehungsweise Belastung.

### Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

Haushaltsmitglied ist die wohngeldberechtigte Person (siehe auch Seiten 6 bis 8). Zu den Haushaltsmitgliedern zählen ferner

- der Ehegatte eines Haushaltsmitgliedes,
- die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) eines Haushaltsmitgliedes,
- Personen, die mit einem Haushaltsmitglied in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft leben,
- Eltern und Kinder (auch Adoptiv- und Stiefkinder) eines Haushaltsmitgliedes,
- Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerin und Schwager und Nichten und Neffen eines Haushaltsmitgliedes,
- Pflegekinder und Pflegeeltern eines Haushaltsmitgliedes, wenn sie mit der wohngeldberechtigten Person die Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird, gemeinsam bewohnen und diese Wohnung der jeweilige Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist.

### Vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder

Bei der Berechnung des Wohngeldes werden sämtliche Haushaltsmitglieder berücksichtigt, wenn sie nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind.

Empfängerinnen und Empfänger von Transferleistungen sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Deren angemessene Unterkunftskosten werden im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt, so dass sich der Ausschluss vom Wohngeld nicht nachteilig auswirkt.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind im Einzelnen Empfängerinnen und Empfänger von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
- Zuschüssen für Auszubildende nach § 27 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
- Übergangsgeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
- Verletztengeld in Höhe des Betrages des Arbeitslosengeldes II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderer Hilfen in einer stationären Einrichtung, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
- Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören, wenn bei der Leistungsberechnung beziehungsweise der zu Grunde liegenden Leistungsberechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Ausgeschlossen vom Wohngeld sind auch die bei der Bedarfsermittlung der Transferleistung berücksichtigten Personen, da auch für sie bereits die Unterkunftskosten im Rahmen der jeweiligen Transferleistung berücksichtigt sind. Zu diesen Personen gehören zum Beispiel

- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Empfängers von Arbeitslosengeld II oder von Übergangsgeld beziehungsweise Verletzengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes II (zum Beispiel nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner; die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen ihren Lebensunterhalt sichern können),
- die Mitglieder der Einstandsgemeinschaft einer Sozialhilfeempfängerin oder eines Sozialhilfeempfängers,
- die Partnerin oder der Partner einer Sozialhilfeempfängerin oder eines Sozialhilfeempfängers in eheähnlicher Gemeinschaft,
- bei Empfängern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung die Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, wenn diese bei der Ermittlung der Grundsicherungsleistung berücksichtigt wurden,
- die Mitglieder der Einstandsgemeinschaft von Empfängern ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt und
- Ehegatten und minderjährige Kinder von Leistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Zu den Fällen, in denen kein Wohngeldanspruch besteht, siehe Seite 31.

Vom Wohngeld ausgeschlossen ist auch derjenige, dessen Transferleistung auf Grund einer Sanktion nicht mehr gezahlt wird. Der Ausschluss vom Wohngeld beginnt regelmäßig von dem Ersten eines Monats an, für den ein Transferleistungsantrag gestellt worden ist. In anderen Fällen erfolgt der Ausschluss vom Ersten des nächsten Monats an.

Der Ausschluss besteht nicht, wenn eine Transferleistung abgelehnt, versagt, entzogen oder ausschließlich als Darlehen gewährt wird. Ein Ausschluss besteht auch nicht, wenn der Bewilligungsbescheid über eine Transferleistung zurückgenommen oder aufgehoben wird. Hierbei kommt es nicht auf die Bestandskraft des ablehnenden Bescheides über die Gewährung einer Transferleistung an.

Vom Wohngeld ebenfalls nicht ausgeschlossen sind Personen, die einen schon gestellten Transferleistungsantrag zurückgenommen oder auf bereits bewilligte Leistungen für die Zukunft verzichtet haben. Sie können also grundsätzlich zwischen einer Transferleistung und dem Wohngeld wählen. Das Wahlrecht ist allerdings eingeschränkt, wenn durch Einkommen und Wohngeld der Bedarf auch ohne eine Transferleistung gedeckt ist. In diesen Fällen ist Wohngeld vorrangig.



### 3. Wie hoch darf Ihr Gesamteinkommen sein?

Um Wohngeld erhalten zu können, darf das monatliche Gesamteinkommen bestimmte Beträge, die nach der Anzahl der zu berücksichtigenden (nicht vom Wohngeld ausgeschlossenen) Haushaltsmitglieder unterschiedlich hoch sind, nicht überschreiten. Die für die jeweilige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder geltenden Höchstbeträge zeigt beispielhaft die Übersicht ab Seite 18.

#### Berechnung des Gesamteinkommens

Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus der Summe der Jahreseinkommen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder abzüglich bestimmter Freibeträge und Abzugsbeträge zum Beispiel für Unterhaltsleistungen. Die Höhe der Einkommen ist nachzuweisen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag bleiben bei der Einkommensermittlung außer Betracht.

Das monatliche Gesamteinkommen ist ein Zwölftel des Gesamteinkommens.

#### Das Jahreseinkommen

Als Jahreseinkommen ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das zum Zeitpunkt der Antragstellung im Bewilligungszeitraum (in der Regel in den nächsten zwölf Monaten) zu erwarten ist. Für die Einkommensprognose können auch die Einkommensverhältnisse vor dem Zeitpunkt der Antragstellung herangezogen werden.

Die wohngeldrechtliche Einkommensermittlung orientiert sich am Einkommensteuergesetz (EStG). Das heißt, maßgebend sind die steuerpflichtigen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 und

2 EStG zuzüglich der pauschal besteuerten Sachzuwendungen nach § 37b EStG und des pauschal besteuerten Arbeitslohns beziehungsweise Arbeitsentgelts nach § 40a EStG (zum Beispiel Einkünfte aus Minijob) ergänzt um einen Katalog zu berücksichtigender steuerfreier Einnahmen.

**Einkünfte** nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG sind bei den Einkunftsarten

- Land- und Forstwirtschaft
  - Gewerbebetrieb
  - selbständige Arbeit
- der Gewinn

und bei den Einkunftsarten

- nichtselbständige Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (zum Beispiel Renten und Unterhalt)

der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

Der Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen (wie Barentnahmen) und vermindert um den Wert der Einlagen (wie Bareinzahlungen).

Abzugsfähige Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung des Einkommens sind bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit die Betriebsausgaben und bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften die Werbungskosten.

Werbungskosten sind insbesondere Aufwendungen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und



Tätigkeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie notwendige Mehraufwendungen bei beruflich bedingter doppelter Haushaltsführung.

Als Werbungskosten von Löhnen und Gehältern sind mindestens pauschal 1.000 Euro im Jahr absetzbar, von steuerpflichtigen Alters- oder Witwenrenten mindestens pauschal 102 Euro.

Zusätzlich sind Kinderbetreuungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, maximal 4.000 Euro je Kind und Kalenderjahr, von den Einkünften abzuziehen.

**Wichtig:** Verluste bei einer Einkunftsart können nicht durch Absetzung von anderen Einnahmen oder von den Einnahmen eines anderen zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes ausgeglichen werden.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind jeweils zehn Prozent abzugiehen, wenn im Bewilligungszeitraum folgende Steuern und Pflichtbeiträge zu leisten sind:

- Steuern vom Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Werden alle drei aufgeführten Zahlungen geleistet, so beträgt der Abzugsbetrag 30 Prozent.

Diese Absetzungen gelten auch für laufende Beiträge, die dem Zweck der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung entsprechen. Dies sind zum Beispiel freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung, Beiträge zu privaten Krankenversicherungen oder Beiträge für Lebensversicherungen, soweit sie von einem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied für sich oder ein anderes zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied entrichtet werden. Sie dürfen nicht abgezogen werden, wenn eine im Wesentlichen beitragsfreie Sicherung oder eine Sicherung, für die Beiträge von einem Dritten geleistet werden, besteht.

## Was noch abgesetzt werden kann

Von der sich aus den einzelnen Jahreseinkommen der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ergebenden Summe der Jahreseinkommen können insbesondere noch folgende Beträge abgezogen werden:

- Freibetrag von 1.800 Euro jährlich (entspricht 150 Euro monatlich) für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied mit Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von unter 100 bei Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege;
- Freibetrag in Höhe der eigenen Einnahmen eines Kindes aus Erwerbstätigkeit, maximal jedoch 1.200 Euro jährlich (entspricht



100 Euro monatlich), wenn das Kind noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat;

- Freibetrag für alleinerziehende Elternteile von 1.320 Euro jährlich (entspricht 110 Euro monatlich), wenn ein Elternteil ausschließlich mit Kindern zusammenwohnt und mindestens eines dieser Kinder noch nicht 18 Jahre alt ist;
- Abzugsbetrag in Höhe der Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltsurteil oder Bescheid festgestellten Betrag; ansonsten bis zu den in § 18 Wohngeldgesetz bestimmten Höchstbeträgen;
- anrechnungsfreier Betrag von bis zu 6.540 Euro jährlich (entspricht 545 Euro monatlich), wenn ein pflegebedürftiges Haushaltsmitglied den Unterhalt, den es von seinen Angehörigen erhält, für eine Pflegeperson oder eine Pflegekraft aufwendet;
- anrechnungsfreier Betrag von bis zu 480 Euro jährlich (entspricht 40 Euro monatlich) für regelmäßige Geld- und Sachleistungen insbesondere von gemeinnützigen Organisationen (wie zum Beispiel von Stiftungen) und auch von natürlichen Personen.

Die nachfolgenden Übersichten zeigen zur Orientierung die sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ergebenden Grenzen des monatlichen Gesamteinkommens (bis zum



letzten vollen Euro-Betrag), bei deren Überschreitung kein Wohngeldanspruch mehr besteht. Daneben finden Sie die Beträge des Bruttoeinkommens, die vor dem jeweils vorzunehmenden pauschalen Abzug annähernd den Grenzen des Gesamteinkommens entsprechen.

**Wichtig:** Wenn Sie absetzbare Beträge geltend machen können, wie zum Beispiel Werbungskosten oder Freibeträge (siehe auch Seite 14 bis 17), können die maßgeblichen Bruttoeinkommen entsprechend höher sein, ohne dass dadurch die Grenze des jeweiligen Gesamteinkommens überschritten wird.

## Beispielhafte Übersichten über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen

### Einkommengrenzen ab dem 1. Januar 2020

#### Mietenstufe I

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienere vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                             | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 948                                                 | 1.053                                                                                                                            | 1.185 | 1.354 |
| 2                                                    | 1.295                                               | 1.438                                                                                                                            | 1.618 | 1.849 |
| 3                                                    | 1.582                                               | 1.758                                                                                                                            | 1.978 | 2.260 |
| 4                                                    | 2.109                                               | 2.343                                                                                                                            | 2.636 | 3.013 |
| 5                                                    | 2.412                                               | 2.679                                                                                                                            | 3.014 | 3.445 |
| 6                                                    | 2.742                                               | 3.047                                                                                                                            | 3.427 | 3.917 |
| 7                                                    | 2.985                                               | 3.317                                                                                                                            | 3.731 | 4.264 |
| 8                                                    | 3.330                                               | 3.700                                                                                                                            | 4.162 | 4.757 |

## Mietenstufe II

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                            | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 987                                                 | 1.097                                                                                                                           | 1.234 | 1.411 |
| 2                                                    | 1.350                                               | 1.500                                                                                                                           | 1.687 | 1.928 |
| 3                                                    | 1.645                                               | 1.828                                                                                                                           | 2.056 | 2.350 |
| 4                                                    | 2.176                                               | 2.418                                                                                                                           | 2.721 | 3.109 |
| 5                                                    | 2.485                                               | 2.761                                                                                                                           | 3.106 | 3.550 |
| 6                                                    | 2.816                                               | 3.129                                                                                                                           | 3.520 | 4.023 |
| 7                                                    | 3.063                                               | 3.403                                                                                                                           | 3.828 | 4.375 |
| 8                                                    | 3.416                                               | 3.796                                                                                                                           | 4.271 | 4.881 |

## Mietenstufe III

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                            | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 1.024                                               | 1.138                                                                                                                           | 1.280 | 1.463 |
| 2                                                    | 1.401                                               | 1.557                                                                                                                           | 1.752 | 2.002 |
| 3                                                    | 1.703                                               | 1.892                                                                                                                           | 2.129 | 2.433 |
| 4                                                    | 2.237                                               | 2.485                                                                                                                           | 2.796 | 3.195 |
| 5                                                    | 2.551                                               | 2.835                                                                                                                           | 3.189 | 3.645 |
| 6                                                    | 2.882                                               | 3.202                                                                                                                           | 3.602 | 4.117 |
| 7                                                    | 3.132                                               | 3.480                                                                                                                           | 3.915 | 4.474 |
| 8                                                    | 3.494                                               | 3.882                                                                                                                           | 4.367 | 4.991 |

**Mietenstufe IV**

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienervor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                           | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 1.061                                               | 1.179                                                                                                                          | 1.326 | 1.516 |
| 2                                                    | 1.454                                               | 1.615                                                                                                                          | 1.817 | 2.077 |
| 3                                                    | 1.762                                               | 1.958                                                                                                                          | 2.203 | 2.518 |
| 4                                                    | 2.297                                               | 2.552                                                                                                                          | 2.872 | 3.282 |
| 5                                                    | 2.618                                               | 2.909                                                                                                                          | 3.273 | 3.741 |
| 6                                                    | 2.947                                               | 3.275                                                                                                                          | 3.684 | 4.211 |
| 7                                                    | 3.200                                               | 3.556                                                                                                                          | 4.000 | 4.572 |
| 8                                                    | 3.570                                               | 3.967                                                                                                                          | 4.463 | 5.100 |

**Mietenstufe V**

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienervor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                           | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 1.092                                               | 1.213                                                                                                                          | 1.365 | 1.560 |
| 2                                                    | 1.497                                               | 1.663                                                                                                                          | 1.871 | 2.139 |
| 3                                                    | 1.811                                               | 2.013                                                                                                                          | 2.264 | 2.588 |
| 4                                                    | 2.347                                               | 2.608                                                                                                                          | 2.934 | 3.353 |
| 5                                                    | 2.673                                               | 2.970                                                                                                                          | 3.342 | 3.819 |
| 6                                                    | 3.000                                               | 3.334                                                                                                                          | 3.750 | 4.286 |
| 7                                                    | 3.255                                               | 3.617                                                                                                                          | 4.069 | 4.650 |
| 8                                                    | 3.631                                               | 4.035                                                                                                                          | 4.539 | 5.188 |

## Mietenstufe VI

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                            | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 1.121                                               | 1.245                                                                                                                           | 1.401 | 1.601 |
| 2                                                    | 1.538                                               | 1.709                                                                                                                           | 1.923 | 2.198 |
| 3                                                    | 1.858                                               | 2.065                                                                                                                           | 2.323 | 2.654 |
| 4                                                    | 2.393                                               | 2.659                                                                                                                           | 2.991 | 3.419 |
| 5                                                    | 2.724                                               | 3.026                                                                                                                           | 3.405 | 3.891 |
| 6                                                    | 3.052                                               | 3.391                                                                                                                           | 3.815 | 4.360 |
| 7                                                    | 3.312                                               | 3.680                                                                                                                           | 4.140 | 4.731 |
| 8                                                    | 3.697                                               | 4.108                                                                                                                           | 4.621 | 5.282 |

## Mietenstufe VII

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder | Grenze für das monatliche Gesamteinkommen (in Euro) | Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdiener vor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro) |       |       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
|                                                      |                                                     | 10 %                                                                                                                            | 20 %  | 30 %  |
| 1                                                    | 1.151                                               | 1.279                                                                                                                           | 1.438 | 1.644 |
| 2                                                    | 1.581                                               | 1.757                                                                                                                           | 1.977 | 2.259 |
| 3                                                    | 1.905                                               | 2.117                                                                                                                           | 2.382 | 2.722 |
| 4                                                    | 2.440                                               | 2.711                                                                                                                           | 3.050 | 3.485 |
| 5                                                    | 2.775                                               | 3.084                                                                                                                           | 3.469 | 3.965 |
| 6                                                    | 3.102                                               | 3.447                                                                                                                           | 3.877 | 4.431 |
| 7                                                    | 3.364                                               | 3.738                                                                                                                           | 4.205 | 4.806 |
| 8                                                    | 3.756                                               | 4.173                                                                                                                           | 4.695 | 5.366 |

## 4. Welche Miete oder Belastung ist zuschussfähig?

Das Wohngeld hängt nicht nur von der Höhe des Gesamteinkommens und von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder ab. Die Höhe des Wohngeldes richtet sich auch – dies ist der dritte wichtige Faktor – nach der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung.

### Was ist Miete oder Belastung?

Miete ist das vereinbarte Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum auf Grund von Mietverträgen, Untermietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen.

Unter Belastung bei Eigentümern von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und anderen Eigentumsformen versteht man die Aufwendungen für den Kapitaldienst und die Bewirtschaftung des Eigentums. Sie ist in einer besonderen Wohngeld-Lastenberechnung durch die Wohngeldbehörde zu ermitteln. Von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung kann abgesehen werden, wenn bereits die Belastung aus Zinsen und Tilgungen den maßgebenden Höchstbetrag erreicht.

### Was gehört zur Miete?

Berechnungsgrundlage für das Wohngeld ist die sogenannte Bruttokaltmiete. Diese ergibt sich aus der Nettokaltmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten wie zum Beispiel:

- Kosten des Wasserverbrauchs,
- Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
- Kosten der Gebäudehaftpflichtversicherung und Grundsteuer.



Diese Kosten können der Miete auch dann hinzugerechnet werden, wenn sie auf Grund des Mietvertrages oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung nicht an die Vermieterin oder den Vermieter, sondern direkt an einen Dritten (zum Beispiel Gemeinde) bezahlt werden.

### Nicht zur Miete gehören zum Beispiel:

- Heizkosten und Kosten für die Erwärmung von Wasser sowie entsprechende Kosten der eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser,
- Vergütungen für die Überlassung einer Garage sowie eines Stellplatzes für Kraftfahrzeuge,
- Vergütungen für Wohnraum, die über die Gebrauchsüberlassung hinausgehen, insbesondere für allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung oder Notrufdienste.

## Miete bei Wohnen im Heim

Für Bewohnerinnen und Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes oder entsprechender Gesetze der Länder ist als Miete der Höchstbetrag (vergleiche Tabelle Seite 27) zu Grunde zu legen.

## Mietwert bei Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen

Für eine selbst genutzte Wohnung im eigenen Haus mit mehr als zwei Wohnungen ist anstelle der Miete der Mietwert des Wohnraums zu Grunde zu legen. Das ist jener Betrag, welcher der Miete für vergleichbaren Wohnraum entspricht. Ist ein solcher Vergleich nicht möglich, muss der Mietwert geschätzt werden.

## Was gehört zur Belastung?

Zur Belastung gehören:

- Ausgaben für den Kapitaldienst (Zinsen, Tilgung etc.) für solche Fremdmittel, die dem Bau, der Verbesserung oder dem Erwerb des Eigentums gedient haben,





- eine Pauschale für Instandhaltungs- und Betriebskosten in Höhe von 36 Euro je Quadratmeter im Jahr,
- Grundsteuer,
- zu entrichtende Verwaltungskosten.

## Nicht berücksichtigt werden dagegen sowohl bei der Ermittlung der Miete als auch der Belastung:

- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt wird,
- die anteiligen Aufwendungen für Wohnraum, der ausschließlich einer Person, die kein Haushaltsmitglied ist, entgeltlich (zum Beispiel bei Untervermietung) oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen wird. Übersteigt das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung die auf den Wohnraum anteilig entfallende Belastung, wird es in voller Höhe von der Belastung abgezogen,
- Leistungen aus öffentlichen Haushalten (zum Beispiel Leistungen zur Wohnkostenentlastung).

## Anteilige Berücksichtigung von Miete oder Belastung, wenn mindestens ein Haushaltsmitglied vom Wohngeld ausgeschlossen ist

Wird die Wohnung sowohl von zu berücksichtigenden als auch vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitgliedern (siehe auch Seite 9) bewohnt, wird nur die Miete entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt.

## Miethöchstbeträge und Mietenstufen

Die Miete – oder im Falle von Eigenheimen und Eigentumswohnungen die Belastung – ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Die Höchstbeträge können Sie aus der Tabelle auf Seite 27 ablesen.

Die Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietenniveau. Bei der Ermittlung dieses Mietenniveaus werden nur die Mieten von Wohnraum berücksichtigt, für den Wohngeld geleistet wird. Jede Gemeinde mit 10.000 und mehr Einwohnern ist entsprechend ihrem Mietenniveau einer bestimmten Mietenstufe zugeordnet. Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern werden zu Kreisen zusammengefasst.

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es statt sechs nunmehr sieben Mietenstufen. Bei Mietenstufe III entsprechen die Mieten einer Gemeinde ungefähr dem Bundesdurchschnitt. Bei den Mietenstufen I und II liegen die Mieten unterhalb, bei den Mietenstufen IV bis VII oberhalb des Bundesdurchschnitts. Welcher Mietenstufe Ihre Gemeinde oder Ihr Kreis angehört, können Sie der Liste der Mietenstufen (siehe auch Seite 50) entnehmen. Die Gemeinden und Kreise sind dort nach Bundesländern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Wohnen in einer Wohnung sowohl zu berücksichtigende als auch vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder, kann – wie die Miete oder Belastung selbst – auch der Höchstbetrag nur entsprechend dem Anteil der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder an der Gesamtzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden.

## Zwei Beispiele für die Berechnung der zu berücksichtigenden Miete:

- Ein Alleinstehender bewohnt eine Wohnung in einer Gemeinde der Mietenstufe III; er zahlt eine monatliche Bruttokaltmiete von 385 Euro. Der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete liegt bei 426 Euro und damit über der von ihm zu zahlenden monatlichen Miete. Bei der Wohngeldleistung wird daher die tatsächlich zu zahlende Miete von 385 Euro berücksichtigt.
- Für eine andere Wohnung im selben Ort beträgt die Bruttokaltmiete 450 Euro im Monat. In diesem Fall wird bei der Wohngeldermittlung nur der Höchstbetrag für die zuschussfähige Miete, nämlich 426 Euro, berücksichtigt.

## Höchstbeträge für Miete oder Belastung

Bei der Leistung des Wohngeldes wird der Teil der Miete oder Belastung nicht berücksichtigt, der die folgenden monatlichen Höchstbeträge übersteigt:

| Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder                | Mietenstufe |     |     |     |       |       |       |
|---------------------------------------------------------------------|-------------|-----|-----|-----|-------|-------|-------|
|                                                                     | I           | II  | III | IV  | V     | VI    | VII   |
| 1                                                                   | 338         | 381 | 426 | 478 | 525   | 575   | 633   |
| 2                                                                   | 409         | 461 | 516 | 579 | 636   | 697   | 767   |
| 3                                                                   | 487         | 549 | 614 | 689 | 757   | 830   | 912   |
| 4                                                                   | 568         | 641 | 716 | 803 | 884   | 968   | 1.065 |
| 5                                                                   | 649         | 732 | 818 | 918 | 1.010 | 1.106 | 1.217 |
| Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied | 77          | 88  | 99  | 111 | 121   | 139   | 153   |

## 5. Wie hoch ist Ihr Wohngeld?

Das Wohngeld stellt nur einen Zuschuss zur Miete oder Belastung dar. Ein Teil der Aufwendungen für den Wohnraum muss in jedem Fall von dem Haushalt selbst getragen werden.

§ 19 des Wohngeldgesetzes bestimmt mit Hilfe einer Formel den Wohngeldbetrag in Abhängigkeit von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung sowie vom monatlichen Gesamteinkommen.

### Höhe des Wohngeldes

Sie können sich mit Hilfe des Wohngeldrechners des BMI unter [www.bmi.bund.de/Wohngeld](http://www.bmi.bund.de/Wohngeld) einen ersten Überschlag bezüglich einer möglichen individuellen Wohngeldhöhe unter Angabe der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung, dem monatlichen Gesamteinkommen und der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der entsprechenden Mietenstufe anzeigen lassen.

Bitte beachten Sie:

Den tatsächlich zu gewährenden Zuschuss kann Ihnen nur Ihre zuständige Wohngeldbehörde verbindlich errechnen.



## 6. Wie, wo und wann beantragen Sie Wohngeld? Wie und wann wird darüber entschieden? Wann ändert sich der Wohngeldanspruch?

### Wie?

Wohngeld erhalten Sie nur auf Antrag!

### Wo?

Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Gemeinde, Stadt, Amts- oder Kreisverwaltung. Dort hält man die Formulare bereit und ist Ihnen beim Ausfüllen behilflich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wohngeldbehörde klären Sie über Ihre Rechte und Pflichten nach dem Wohngeldgesetz auf. Die Formulare stehen zudem online zur Verfügung. Bei einigen Behörden kann Wohngeld auch online beantragt werden.

## Wer?

Der Antrag ist von der wohngeldberechtigten Person (Mieterin oder Mieter beziehungsweise Eigentümerin oder Eigentümer des selbst genutzten Wohnraums; siehe auch Seite 7) zu stellen. Erfüllen mehrere Haushaltsmitglieder diese Voraussetzung, wird vermutet, dass die antragstellende Person von den anderen Haushaltsmitgliedern als wohngeldberechtigte Person bestimmt ist.

## Wann?

Wichtig ist der Termin der Antragstellung, denn Wohngeld wird in der Regel erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es bis auf wenige Ausnahmen kein Wohngeld.



## Wie lange?

Wohngeld wird im Allgemeinen für zwölf Monate bewilligt. Der Bewilligungszeitraum kann jedoch über- oder unterschritten werden. Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraums weiter Wohngeld in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie es erneut beantragen.

Stellen Sie den Weiterleistungsantrag möglichst etwa zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums. So können Sie vermeiden, dass die laufende Wohngeldzahlung unterbrochen wird.

## Kein Wohngeldanspruch

Es besteht kein Wohngeldanspruch, wenn allen Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beziehungsweise Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach §§ 56, 116 Absatz 3 oder 4 oder § 122 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Teilnahme am Sonderprogramm Förderung der beruflichen Mobilität von ausbildungsinteressierten Jugendlichen und arbeitslosen Fachkräften aus Europa (MobiPro-EU) dem Grunde nach zustehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine dieser Leistungen zu empfangen (zum Beispiel das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern von Studierenden) besteht hingegen ein Wohngeldanspruch.

## Besonderheiten

Der Zeitpunkt der Antragstellung und der Zeitpunkt der Leistung des Wohngeldes können in wenigen Ausnahmefällen voneinander abweichen:

1. Erhöhen sich rückwirkend die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent, kann das Wohngeld rückwirkend beantragt werden.
2. Wohngeld kann in bestimmten Fällen auch für einen zukünftigen Zeitpunkt beantragt werden, zum Beispiel weil die Wohnung oder das Eigenheim noch nicht bezugsfertig ist; allerdings wird das Wohngeld frühestens vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Wohnung bezogen wird.
3. Wird eine Transferleistung beantragt, sind die antragstellende Person und ihre Bedarfsgemeinschaft vom Wohngeld ausgeschlossen. Wird nun der Transferleistungsantrag abschlägig beschieden, kann rückwirkend zum Ersten des Monats, von dem ab die Transferleistung abgelehnt worden ist, Wohngeld beantragt werden. Hierbei ist zu beachten, dass dieser Antrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats zu stellen ist.
4. Wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied in einem laufenden Bewilligungszeitraum eine Transferleistung beantragt oder empfängt, wird dieser Wohngeldbescheid unwirksam (siehe auch Seite 35). Für die verbleibenden zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder kann das Wohngeld ebenfalls rückwirkend geleistet werden, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis von der Unwirksamkeit des ursprünglichen Wohngeldbescheides folgenden Kalendermonats gestellt wird.



## Bewilligungsbescheid

Über Ihren Wohngeldantrag entscheidet die örtliche Wohngeldbehörde schriftlich. Die Entscheidung enthält eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung. Falls für die Bearbeitung des Antrags längere Zeit erforderlich ist, können unter bestimmten Voraussetzungen Vorschüsse auf das künftige Wohngeld gezahlt werden.

Die Haushaltsmitglieder sind im Übrigen verpflichtet, bis zum Erhalt des Bewilligungsbescheides die Wohngeldbehörde über alle Änderungen zu unterrichten, die die Leistung und Höhe des Wohngeldes beeinflussen können.

## Bewilligungszeitraum und Zahlungsweise

Von dem in der Regel zwölfmonatigen Bewilligungszeitraum kann in begründeten Fällen abgewichen werden: Er kann kürzer, aber auch länger bemessen werden.

Das Wohngeld wird in der Regel an die wohngeldberechtigte Person im Voraus gezahlt. Die Wohngeldzahlung erfolgt auf ein vom Empfänger angegebenes Konto bei einem inländischen Geldinstitut. Ist ein solches nicht vorhanden, wird das Wohngeld unter Abzug der Auszahlungskosten an den Wohnort der Empfängerin oder des Empfängers übermittelt. Ein Abzug erfolgt nicht, wenn die wohngeldberechtigte Person nachweist, dass ihr die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

Das Wohngeld kann mit schriftlicher Einwilligung der wohngeldberechtigten Person, in wenigen Ausnahmefällen aber auch ohne diese Einwilligung, an ein anderes Haushaltsmitglied oder die Empfängerin oder den Empfänger der Miete gezahlt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Wohngeldanspruch auch gepfändet oder übertragen werden.

## Mögliche Erhöhung

Normalerweise bleibt das Wohngeld während des laufenden Bewilligungszeitraums unverändert. Doch ist innerhalb des Bewilligungszeitraums eine Erhöhung des Wohngeldes auf Antrag möglich, wenn

- sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht hat (zum Beispiel durch Geburt eines Kindes),
  - die zu berücksichtigende Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent gestiegen ist (siehe auch Seite 22 ff.) oder
  - sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert hat
- und** diese Veränderungen zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen.

## Mögliche Minderung

Darüber hinaus regelt das Wohngeldgesetz, dass von Amts wegen in den Fällen, in denen sich

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert,
  - die Miete oder Belastung um mehr als 15 Prozent mindert oder
  - das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht,
- das Wohngeld auch während eines laufenden Bewilligungszeitraums abzusenken beziehungsweise zurückzufordern ist.

## Besonderheiten bei Todesfällen

Ist ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied gestorben, wird für die Dauer von 12 Monaten nach dem Sterbemonat die bisherige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder bei den Höchstbeträgen für Miete oder Belastung weiter zu Grunde gelegt. Wird allerdings die Wohnung vor Ablauf dieser 12 Monate aufgegeben, gilt die bisherige Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder nur bis zum Zeitpunkt des Wohnungswechsels. Diese Regelung gilt nicht für vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder.

## Unwirksamkeit des Wohngeldbescheides und Wegfall des Wohngeldanspruchs

Unter bestimmten Voraussetzungen wird der Wohngeldbescheid vor Ablauf des Bewilligungszeitraums unwirksam oder der Wohngeldanspruch fällt weg – vor allem dann, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt worden ist, von keinem zu berücksichtigenden Haushaltsmitglied mehr genutzt oder das Wohngeld nicht zur Zahlung der Wohnkosten verwendet wird.

Der Wohngeldbescheid wird auch unwirksam, wenn ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied eine Transferleistung (zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe) beantragt oder empfängt. Die Unwirksamkeit beginnt grundsätzlich von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Antrag auf eine Transferleistung gestellt wird. Erfolgt die Antragstellung nicht zum Ersten eines Monats, tritt die Unwirksamkeit erst zum folgenden Monatsersten ein. Für verbleibende zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder wird auf Antrag erneut Wohngeld bewilligt (siehe auch Seite 32, Nummer 4). Im Falle der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides unterrichtet die Wohngeldbehörde hierüber die wohngeldberechtigte Person.

## Mitteilungspflichten der wohngeldberechtigten Person

Die wohngeldberechtigte Person (siehe auch Seite 7 und 8) ist verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Minderung des Wohngeldes und zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides führen, der Wohngeldbehörde unverzüglich mitzuteilen. Kommt die wohngeldberechtigte Person dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

## Neuer Wohngeldantrag im Falle eines Umzuges

Wird der Wohngeldbescheid für die „alte“ Wohnung auf Grund des Auszuges unwirksam, empfiehlt es sich in solchen Fällen, das Wohngeld für die „neue“ zu beziehende Wohnung so früh wie möglich zu beantragen, da eine durchgehende Wohngeldleistung nur möglich ist, wenn spätestens im ersten Monat nach Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides für die bisherige Wohnung Wohngeld für den neuen Wohnraum beantragt wird.



## Weitere Gründe, die einen Wohngeldanspruch ausschließen

Ein Wohngeldantrag hat vor allem in den folgenden Fällen keine Aussicht auf Erfolg:

- wenn der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, nicht der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist,
- wenn das Wohngeld weniger als zehn Euro monatlich betragen würde,
- wenn alle Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind,
- wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre, insbesondere wegen erheblichen Vermögens.

## Anfechtung des Wohngeldbescheides

Halten Sie den Ihnen erteilten Wohngeldbescheid für unrichtig, so können Sie dagegen vorgehen. Welcher Rechtsbehelf in diesem Fall zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde Sie ihn einlegen müssen – das alles geht aus der Rechtsbehelfsbelehrung im Wohngeldbescheid hervor.

## 7. Welche Datenabgleiche mit anderen Behörden werden durchgeführt?

Die Wohngeldbehörde ist berechtigt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld die Angaben aller Haushaltsmitglieder durch einen Datenabgleich (sowohl manuell als auch automatisch) dahingehend zu überprüfen,

- ob und für welchen Zeitraum zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen beantragt oder empfangen werden oder wurden,
- ob und welche Kapitaleinkünfte, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist, dem Bundeszentralamt für Steuern gemeldet worden sind,
- ob und für welchen Zeitraum bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde,
- ob und von welchem Zeitpunkt an die Leistung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde,



- ob und von welchem Zeitpunkt an ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde,
- ob und für welchen Zeitraum eine Versicherungspflicht im Sinne des § 2 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder eine geringfügige Beschäftigung (zum Beispiel Minijob) besteht oder bestand,
- ob, in welcher Höhe und für welche Zeiträume Leistungen der Renten- und Unfallversicherung durch die Deutsche Post AG oder die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt worden sind.

Durch diese Überprüfungen kann die Wohngeldbehörde zum Beispiel ermitteln, ob Wohngeld mehrfach bezogen wird, ob gleichzeitig zum Ausschluss vom Wohngeld führende Transferleistungen bezogen werden, ob Zinsen oder Dividenden bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung zutreffend angegeben wurden, ob bei ursprünglicher Arbeitslosigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld eingestellt wurde (zum Beispiel auf Grund der Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit) und ob die ursprüngliche Wohnung, für die Wohngeld geleistet wurde, noch tatsächlich genutzt wird.

Die Überprüfung ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Bekanntgabe der zugehörigen Wohngeldbewilligung zulässig.

## Beispiele:

Die folgenden Beispiele sollen die bisherigen Ausführungen noch einmal verdeutlichen. In den Beispielen 1 bis 9 wird die Wohnung nur von zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedern bewohnt. Im Beispiel 10 dagegen wohnt ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mit einem vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglied zusammen. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall eine Transferleistung höher sein kann als das errechnete Wohngeld. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Ihre zuständige Wohngeldbehörde.

# Beispiele

## Beispiel 1: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

---

### Alleinstehende Rentnerin

**Einkommen:** Rente, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe I (Jüterbog, Stadt)

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| <b>monatliche Bruttorente</b>          | <b>860,00 Euro</b> |
| ./. Werbungskosten-Pauschbetrag        | – 8,50 Euro        |
|                                        | <b>851,50 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (10 %)            | – 85,15 Euro       |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>     | <b>766,35 Euro</b> |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete | 335,00 Euro        |
| Höchstbetrag                           | 338,00 Euro        |
| zu berücksichtigende Miete             | 335,00 Euro        |
| <b>Wohngeld monatlich</b>              | <b>99,00 Euro</b>  |



## Beispiel 2: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied

---

### Alleinstehender

**Einkommen:** Arbeitslosengeld I (Alg I), keine Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflege- oder Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe IV (Ludwigshafen am Rhein)

|                                        |                    |
|----------------------------------------|--------------------|
| <b>monatliches Arbeitslosengeld*</b>   | <b>820,00 Euro</b> |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>     | <b>820,00 Euro</b> |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete | 385,00 Euro        |
| Höchstbetrag                           | 478,00 Euro        |
| zu berücksichtigende Miete             | 385,00 Euro        |
| <b>Wohngeld monatlich</b>              | <b>103,00 Euro</b> |

\*) Beim Bezug von Alg I wird kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgesetzt.

## Beispiel 3: Für zwei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Ehepaar

**Einkommen:** Renten, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen, Ehemann schwerbehindert (Grad der Behinderung 100)

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe II (Zwickau, Stadt)

|                                                                                                    | Ehemann              | Ehefrau            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>monatliche Bruttorente</b>                                                                      | <b>870,00 Euro</b>   | <b>540,00 Euro</b> |
| ./. Werbungskosten-Pauschbetrag                                                                    | – 8,50 Euro          | – 8,50 Euro        |
|                                                                                                    | <b>861,50 Euro</b>   | <b>531,50 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (10 %/10 %)                                                                   | – 86,15 Euro         | – 53,15 Euro       |
|                                                                                                    | <b>775,35 Euro</b>   | <b>478,35 Euro</b> |
| <b>Summe der Einkommen</b>                                                                         | <b>1.253,70 Euro</b> |                    |
| abzüglich Freibetrag für eine Person mit einem Grad der Behinderung von 100 (jährlich: 1.800 Euro) | – 150,00 Euro        |                    |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>                                                                 | <b>1.103,70 Euro</b> |                    |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete                                                             | 480,00 Euro          |                    |
| Höchstbetrag                                                                                       | 461,00 Euro          |                    |
| zu berücksichtigende Miete                                                                         | 461,00 Euro          |                    |
| <b>Wohngeld für zwei Personen monatlich</b>                                                        | <b>132,00 Euro</b>   |                    |

## Beispiel 4: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Familie: Ehepaar mit einem Kind

- Einkommen:** Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen; Ehefrau ist arbeitslos ohne Anspruch auf Alg I
- Wohnort:** Kreis der Mietenstufe I (Kreis Schleswig-Flensburg)

|                                             | Ehemann              |
|---------------------------------------------|----------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen</b>          | <b>1.900,00 Euro</b> |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag               | – 83,33 Euro         |
|                                             | <b>1.816,67 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (20 %)                 | – 363,33 Euro        |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>          | <b>1.453,34 Euro</b> |
| Belastung für das Eigenheim monatlich       | 500,00 Euro          |
| Höchstbetrag                                | 487,00 Euro          |
| zu berücksichtigende Belastung              | 487,00 Euro          |
| <b>Wohngeld für drei Personen monatlich</b> | <b>70,00 Euro</b>    |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

## Beispiel 5: Für drei zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Familie: Alleinerziehende mit 2 Kindern (9 und 13 Jahre)

**Einkommen:** Die Alleinerziehende ist Arbeitnehmerin, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen, Unterhalt für die Kinder

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe VI (Wiesbaden)

|                                                        | Alleinerziehende     | Unterhaltsvorschuss für die Kinder |
|--------------------------------------------------------|----------------------|------------------------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld)</b>   | <b>1.460,00 Euro</b> | <b>474,00 Euro</b>                 |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag                          | – 83,33 Euro         | 0,00 Euro                          |
|                                                        | <b>1.376,67 Euro</b> | <b>474,00 Euro</b>                 |
| ./. pauschaler Abzug (20 %)                            | – 275,33 Euro        | 0,00 Euro                          |
|                                                        | <b>1.101,34 Euro</b> | <b>474,00 Euro</b>                 |
| <b>Summe der Einkommen</b>                             | <b>1.575,34Euro</b>  |                                    |
| ./. Alleinerziehenden-Freibetrag (jährlich 1.320 Euro) | – 110,00 Euro        |                                    |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>                     | <b>1.465,34 Euro</b> |                                    |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete                 | 650,00 Euro          |                                    |
| Höchstbetrag                                           | 830,00 Euro          |                                    |
| zu berücksichtigende Miete                             | 650,00 Euro          |                                    |
| <b>Wohngeld für drei Personen monatlich</b>            | <b>155,00 Euro</b>   |                                    |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

## Beispiel 6: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Familie: Ehepaar mit 2 Kindern

**Einkommen:** Beide Eheleute sind Arbeitnehmer, nur der Ehemann entrichtet Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zahlt Steuern vom Einkommen

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe VII (München)

|                                             | Ehemann              | Ehefrau            |
|---------------------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen</b>          | <b>1.990,00 Euro</b> | <b>430,00 Euro</b> |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag               | – 83,33 Euro         | 0,00 Euro          |
|                                             | <b>1.906,67 Euro</b> | <b>430,00 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (30 %/0 %)             | 572,00 Euro          | 0,00 Euro          |
|                                             | <b>1.334,67 Euro</b> | <b>430,00 Euro</b> |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>          | <b>1764,67 Euro</b>  |                    |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete      | 770,00 Euro          |                    |
| Höchstbetrag                                | 1.065,00 Euro        |                    |
| zu berücksichtigende Miete                  | 770,00 Euro          |                    |
| <b>Wohngeld für vier Personen monatlich</b> | <b>244,00 Euro</b>   |                    |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

## Beispiel 7: Für vier zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Familie: Ehepaar mit 2 Kindern

**Einkommen:** Ehefrau ist Arbeitnehmerin, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung, keine Steuern vom Einkommen, der Ehemann ist arbeitslos ohne Anspruch auf Alg I

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe III (Weimar)

|                                                | Ehefrau              |
|------------------------------------------------|----------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen der Ehefrau</b> | <b>1.770,00 Euro</b> |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag                  | – 83,33 Euro         |
|                                                | <b>1.686,67 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (20 %)                    | – 337,33 Euro        |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>             | <b>1.349,34 Euro</b> |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete         | 580,00 Euro          |
| Höchstbetrag                                   | 716,00 Euro          |
| zu berücksichtigende Miete                     | 580,00 Euro          |
| <b>Wohngeld für vier Personen monatlich</b>    | <b>293,00 Euro</b>   |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro pro Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

## Beispiel 8: Für fünf zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

### Familie: Ehepaar mit 3 Kindern

**Einkommen:** Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; die Ehefrau ist Hausfrau; Tochter (15 Jahre) hat einen Job als Zeitungszustellerin (hierfür ist kein Arbeitnehmer-Pauschbetrag abzusetzen)

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe V (Friedrichshafen)

|                                                                               | Ehemann              | Tochter           |
|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen</b>                                            | <b>2.600,00 Euro</b> | <b>60,00 Euro</b> |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag                                                 | – 83,33 Euro         | 0,00 Euro         |
|                                                                               | <b>2.516,67 Euro</b> | <b>60,00 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (30 %/0 %)                                               | – 755,00 Euro        | 0,00 Euro         |
|                                                                               | <b>1.761,67 Euro</b> | <b>60,00 Euro</b> |
| <b>Summe der Jahreseinkommen</b>                                              | <b>1.821,67 Euro</b> |                   |
| abzüglich Freibetrag für Kinder mit Erwerbseinkommen (jährlich bis 1200 Euro) | – 50,00 Euro         |                   |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>                                            | <b>1.771,67 Euro</b> |                   |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete                                        | 800,00 Euro          |                   |
| Höchstbetrag                                                                  | 1.010,00 Euro        |                   |
| zu berücksichtigende Miete                                                    | 800,00 Euro          |                   |
| <b>Wohngeld für fünf Personen monatlich</b>                                   | <b>341,00 Euro</b>   |                   |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro für das erste und zweite Kind und 210 Euro für das dritte Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.

## Beispiel 9: Für sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder

---

### Familie: Ehepaar mit 3 Kindern, Schwiegermutter

- Einkommen:** Ehefrau ist Hausfrau; Ehemann ist Arbeitnehmer, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung und zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie Steuern vom Einkommen; die Schwiegermutter bezieht Rente, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, jedoch keine Steuern vom Einkommen
- Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe II (Arnsberg)

|                                                | Ehemann              | Schwiegermutter    |
|------------------------------------------------|----------------------|--------------------|
| <b>monatliches Bruttoeinkommen/Bruttorente</b> | <b>2.500,00 Euro</b> | <b>645,00 Euro</b> |
| ./. Arbeitnehmer-Pauschbetrag                  | – 83,33 Euro         |                    |
| ./. Werbungskostenpauschale                    |                      | – 8,50 Euro        |
|                                                | <b>2.416,67 Euro</b> | <b>636,50 Euro</b> |
| ./. pauschaler Abzug (30 %/10 %)               | – 725,00 Euro        | – 63,65 Euro       |
|                                                | <b>1.691,67 Euro</b> | <b>572,85 Euro</b> |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>             | <b>2.264,52 Euro</b> |                    |
| zu zahlende monatliche Bruttokaltmiete         | 780,00 Euro          |                    |
| Höchstbetrag                                   | 820,00 Euro          |                    |
| zu berücksichtigende Miete                     | 780,00 Euro          |                    |
| <b>Wohngeld für sechs Personen monatlich</b>   | <b>217,00 Euro</b>   |                    |

Hinzu kommen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und Kindergeld von 204 Euro für das erste und zweite Kind und 210 Euro für das dritte Kind. Darüber hinaus kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestehen.



## Beispiel 10: Für ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied und ein vom Wohngeld ausgeschlossenes Haushaltsmitglied

---

### Vater und 26-jähriger Sohn wohnen zusammen, Vater ist Rentner und Sohn ist arbeitslos und bezieht Arbeitslosengeld II

Zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied ist als Mieter der Wohnung nur der Vater. Der Sohn ist aufgrund des Empfangs einer Transferleistung vom Wohngeld ausgeschlossen; im Rahmen des Arbeitslosengeldes II wird sein Mietanteil berücksichtigt, das heißt, die Miete wird beim Wohngeld hier kopfteilig, also hälftig, berücksichtigt.

**Einkommen:** Vater ist Rentner, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, keine Steuern vom Einkommen

**Wohnort:** Gemeinde der Mietenstufe IV (Lübeck)

|                                                                                          | Vater              | Sohn                           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------|
| <b>monatliche Bruttorente</b>                                                            | <b>880,00 Euro</b> | Vom Wohngeld<br>ausgeschlossen |
| ./. Werbungskostenpauschale                                                              | – 8,50 Euro        |                                |
|                                                                                          | <b>871,50 Euro</b> |                                |
| ./. pauschaler Abzug (10 %)                                                              | – 87,15 Euro       |                                |
| <b>monatliches Gesamteinkommen</b>                                                       | <b>784,35 Euro</b> |                                |
| anteilige monatliche Bruttokaltmiete<br>(½ von einer Gesamtbruttokaltmiete von 570 Euro) | 285,00 Euro        |                                |
| Höchstbetrag (½ von 579 Euro)                                                            | 289,50 Euro        |                                |
| zu berücksichtigende Miete                                                               | 285,00 Euro        |                                |
| <b>Wohngeld für eine Personen monatlich</b>                                              | <b>59,00 Euro</b>  |                                |

# Weiterführende Informationen

## **Tabellen, die eine Orientierung für die Höhe Ihres Wohngeldes bieten, für bis zu sechs zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder**

---

Download unter: [www.bmi.bund.de/Wohngeld](http://www.bmi.bund.de/Wohngeld)

## **Liste der Mietenstufen der Gemeinden ab 1. Januar 2020**

---

Download unter: [www.bmi.bund.de/Wohngeld](http://www.bmi.bund.de/Wohngeld)

## Bildnachweise

Seite 1: ah\_fotobox / istockphoto.com

Seite 5: Ferenc Cegledi / istockphoto.com

Seite 6: aydinmutlu / istockphoto.com

Seite 12: FredFroese / istockphoto.com

Seite 15: nogreenabovetwothousand / istockphoto.com

Seite 17: ilkercelik / istockphoto.com

Seite 23: gopixa / istockphoto.com

Seite 24: Kuzmichstudio / istockphoto.com

Seite 28: Cecilie\_Arcurs / istockphoto.com

Seite 30: kiddy0265 / istockphoto.com

Seite 36: Lobro78 / istockphoto.com

Seite 38: AntonioGuillem / istockphoto.com

